

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/2339 –**

Umsetzung der Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto und Zahlungen von „Ghetto-Renten“ nach Osteuropa

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) sieht Rentenzahlungen an NS-Opfer vor, die in einem Ghetto gearbeitet haben. Mit der im Juni bzw. Juli 2014 durch Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderung des ZRBG wurden die Forderungen vieler Überlebender erfüllt, die Renten mit Wirkung zum 1. Juli 1997 auszuzahlen bzw. eine Nachzahlung zu erhalten. Damit wurde auch dem historischen Willen des Gesetzgebers, wie er bei Verabschiedung des ZRBG im Jahr 2002 formuliert wurde, Rechnung getragen. Zudem wurde der Geltungsbereich auf solche Ghettos erweitert, die in einem nicht unmittelbar vom Deutschen Reich beherrschten Gebiet eingerichtet worden waren, sondern etwa in den mit den Nazis verbündeten Staaten Rumänien, Ungarn, der Slowakei; auch das Ghetto Shanghai ist jetzt inbegriffen (Ghettos im Gebiet des damaligen Transnistrien waren von den Rententrägern nach Kenntnis der Fragesteller ohnehin schon mit einbezogen worden).

Probleme, die formal gesehen außerhalb des ZRBG liegen, hat es in der Vergangenheit bei der Auszahlung der „Ghetto-Renten“ an Berechtigte außerhalb der Europäischen Union (EU) gegeben, wenn mit dem jeweiligen Land kein Sozialversicherungsabkommen existiert (hinzu kommt noch eine besondere Problematik von Berechtigten in Polen).

Das Auslandsrentenrecht sah noch bis voriges Jahr vor, dass in diesen Fällen der Rentenanspruch auf 70 Prozent gekappt wurde. Außerdem gab es nur Renten auf die eigentliche Beschäftigungszeit, nicht aber auf Ersatzzeiten im Anschluss an die Beschäftigung. Ehemalige Ghetto-Arbeiterinnen und -Arbeiter haben dadurch nur einen Bruchteil der Rentensumme bezogen. In einer Beispielrechnung aus dem Jahr 2009 nennt die Deutsche Rentenversicherung eine Summe von 40 Euro, wohingegen sich die durchschnittliche „Ghetto-Rente“ auf 220 Euro beläuft (vgl. www.kiew.diplo.de/contentblob/2647214/Daten/722515/pdf_ghetto_rente_zusatzinfo.pdf und Vorbemerkung der Bundesregie-

zung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 17/13051).

Die Fragesteller gehen davon aus, dass gerade in der Ukraine, in Belarus sowie in der Russischen Föderation (Länder, mit denen es kein Sozialversicherungsabkommen gibt) einige Tausend ehemalige Ghetto-Beschäftigte wohnen, die auf diese Weise schlechter behandelt wurden als Überlebende etwa in der EU, in Israel oder den USA.

Diese Problematik hat sich deutlich entschärft, nachdem voriges Jahr das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern beschlossen wurde (Bundestagsdrucksache 17/13022). Durch die Streichung des § 113 Absatz 3 und 4 im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ist jetzt ein Rentenexport unter Berücksichtigung auch der Ersatzzeiten in 100 Prozent Höhe möglich. Nach Kenntnis der Fragesteller soll die Deutsche Rentenversicherung (DRV) sämtliche Leistungsbezieher informiert und die Rentenbezüge angeglichen haben. Die Fragesteller begehren diesbezüglich eine Bestätigung durch die Bundesregierung. Zu klären ist auch, ob die Betroffenen von den Rententrägern informiert werden, oder ob sie sich von sich aus mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen müssen.

Nach wie vor offen ist die Situation für Ghetto-Überlebende in Polen, weil das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen keinen Rentenexport nach Polen zulässt. In einer Unterrichtung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vom 23. Juli 2014 kündigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an, dass voraussichtlich im September 2014 in Warschau Verhandlungen über ein Abkommen stattfinden, mit dem Ziel, die Zahlung von Renten nach dem ZRBG nach Polen zu ermöglichen. Sollten diese Verhandlungen zu keinem zeitnahen Ergebnis führen, stellt sich die Frage, ob nicht Alternativen wie etwa einmalige oder regelmäßige Entschädigungszahlungen erwogen werden müssten.

Zu klären ist darüberhinaus die Frage, wie NS-Opfer, die in Ghettos außerhalb des früher im ZRBG definierten Geltungsbereichs beschäftigt waren, über die Erweiterung des Geltungsbereichs informiert werden.

1. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Änderung des Auslandsrentenrechts sichergestellt, dass die geschilderte Benachteiligung von ZRBG-Beziehern in Ländern außerhalb der EU, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, vollständig aufgehoben ist?

Wenn nicht, welche Schwierigkeiten gibt es noch, und wie begegnet die Bundesregierung diesen?

Durch die ersatzlose Streichung des § 113 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch das „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzbedürftigen und ausländischen Arbeitnehmern“ vom 29. August 2013 ist ein Rentenexport in voller Höhe an die Berechtigten möglich, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind. Ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 2013 erhalten alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland eine Rente aus Beitragszeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden. Darüber hinaus werden auch die Entgeltpunkte, die auf beitragsfreie Zeiten entfallen, nunmehr für alle Berechtigten ins Ausland transferiert. Die Neufeststellung aller Bestandsrenten erfolgt gemäß § 317a SGB VI von Amts wegen.

2. Erhalten ZRBG-Bezieher in Ländern außerhalb der EU, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, auch in der Praxis (in individueller Abhängigkeit von Lebensalter und Beschäftigung) die gleichen Bezüge wie ZRBG-Bezieher in Deutschland oder Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, oder gibt es für sie noch Formen faktischer Schlechterstellungen (diese bitte ggf. ausführen), und wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um diese zu beseitigen?

Für Rentenbezieher im Ausland, also auch ZRBG-Berechtigte, kommt es seit dem 1. Oktober 2013 nicht mehr darauf an, ob sie in einem Land außerhalb der Europäischen Union leben, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde. Das in der Vorbemerkung angesprochene Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern führt dazu, dass die ZRBG-Berechtigten in Deutschland und im Ausland gleich hohe Leistungen erhalten.

3. Wie viele ZRBG-Leistungsbezieher leben gegenwärtig in Staaten außerhalb der EU, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht (bitte die einzelnen Länder jeweils einzeln mit der Zahl der ZRBG-Empfänger auflisten)?

Die Anzahl der ZRBG-Empfänger außerhalb der Europäischen Union in Staaten, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, verteilt sich wie folgt (Stand: April 2014):

Anzahl	Land
70	Argentinien
1	Bolivien
4	Costa Rica
2	Kolumbien
3	Mexiko
40	Moldau
3	Neuseeland
73	Russ. Föderation
3	San Marino
2	St. Vincent und Grenadinen
8	Südafrika
199	Ukraine
16	Venezuela
23	Weißrussland

4. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung alle ZRBG-Leistungsbezieher in Ländern außerhalb der EU, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, angeschrieben, um sie über die Erhöhung der Leistungen zu unterrichten, und wenn nein, warum nicht?
5. Wurden die Bezüge aller ZRBG-Leistungsbezieher in Ländern außerhalb der EU, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, neu berechnet (erhöht), und werden die erhöhten Renten auch tatsächlich ausbezahlt, und wenn nein, warum nicht?
Inwiefern ist es dabei nötig, dass die Betroffenen von sich aus den Kontakt mit den Rententrägern suchen?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Rentenversicherungsträger haben die Neufeststellung laufender Renten zum 1. Oktober 2013 von Amts wegen vorgenommen. Die Berechtigten erhielten einen Neufeststellungsbescheid und die laufende Rente erhöhte sich entsprechend.

6. Wie hoch fiel nach Kenntnis der Bundesregierung vor Änderung des Auslandsrentenrechts eine „Ghetto-Rente“ im Durchschnitt für Bezieher in Deutschland, Israel und den USA aus, und wie hoch für Bezieher in der Russischen Föderation, Belarus, der Ukraine und Moldau?
 - a) Wie hoch fallen die Renten für die genannten verschiedenen Gruppen heute im Durchschnitt aus?
 - b) Wie erklärt sich die Bundesregierung allfällige signifikante Unterschiede in der heutigen Durchschnittshöhe der Leistungen zwischen Ost und West, und inwiefern versucht sie diesen zu begegnen?
 - c) Welche Modellrechnungen hierzu existieren bei der Deutschen Rentenversicherung?

Über die Veränderung der durchschnittlichen Rentenhöhe von ZRBG-Berechtigten infolge der Gesetzesänderung im Auslandsrentenrecht stehen keine statistischen Werte zur Verfügung. Da vor der Gesetzesänderung die Renten von ZRBG-Berechtigten in der Russischen Föderation, Weißrussland, der Ukraine bzw. Moldau regelmäßig nur zu 70 Prozent aus den Ghetto-Beitragszeiten gezahlt wurden, ist von einer signifikanten Erhöhung des Zahlbetrages auszugehen.

7. Was unternehmen die Bundesregierung bzw. nach ihrer Kenntnis die Rententräger, um die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des ZRBG unter ehemaligen Ghetto-Beschäftigten bekannt zu machen (bitte die diesbezüglichen Maßnahmen vollständig aufzählen)?

Die Rentenversicherungsträger informieren in umfassender Weise über die Rechtsänderungen infolge des ZRBG-Änderungsgesetzes. Die Deutsche Rentenversicherung hat Merkblätter erstellt, die auf ihrer Internetseite abgerufen werden können. Die Informationen stehen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Hebräisch, Ungarisch und Tschechisch/Slowakisch zur Verfügung.

Den Betroffenen stehen unter anderem auch die deutschen Auslandsvertretungen oder die Jewish Claims Conference (JCC) mit ihren jeweiligen Partnerorganisationen in den verschiedenen Ländern als Ansprechpartner zur Verfügung, wo die von der Deutschen Rentenversicherung erstellten Merkblätter ebenfalls erhältlich sind.

Wegen der großen Anzahl der in Israel lebenden Berechtigten (rund die Hälfte der Berechtigten) wurde der israelische Rentenversicherungsträger seitens der Deutschen Rentenversicherung angeschrieben und über das ZRBG-Änderungsgesetz im Detail informiert.

8. Was unternehmen die Bundesregierung bzw. nach ihrer Kenntnis die Rententräger, um insbesondere in der Russischen Föderation, in Belarus, der Ukraine und Moldau darüber aufzuklären, dass die bisherigen Benachteiligungen beseitigt sind, um so ggf. frühere Ghetto-Beschäftigte, die bisher wegen der faktischen Nutzlosigkeit auf eine Antragstellung verzichtet hatten, doch noch zu einem Antrag zu ermuntern (bitte die diesbezüglichen Maßnahmen vollständig aufzählen)?

Die jeweiligen deutschen Auslandsvertretungen in den angesprochenen Ländern stellen die notwendigen Informationen zur Verfügung und informieren – sofern vorhanden – die jeweiligen nationalen Verfolgtenorganisationen. Da es sich um Staaten des sogenannten vertragslosen Auslands handelt, bestehen regelmäßig keine Kontakte zwischen den Rentenversicherungsträgern in diesen Ländern und der Deutschen Rentenversicherung.

9. Werden jene ZRBG-Anträge, die in der Vergangenheit deswegen abgelehnt wurden, weil die Ghettos nicht in dem in der früheren Fassung des ZRBG definierten Geltungsbereich und auch nicht im (damaligen) Transnistrien lagen, nun von der DRV selbsttätig neu geprüft, oder müssen die Antragsteller von sich aus tätig werden?
 - a) Wie viele Anträge sind in der Vergangenheit aus dem genannten Grund abgelehnt worden (bitte hierbei die Verteilung der Ghettos auf die jeweiligen Länder angeben)?
 - b) Falls diese Anträge nun von den Rententrägern neu überprüft werden, bei wie vielen Anträgen ist dies bereits erfolgt, und bis wann soll die Überprüfung abgeschlossen sein?
 - c) Wird eine Neuüberprüfung auch dann durchgeführt, wenn die Antragsteller mittlerweile verstorben sind, um die Beträge rückwirkend ab dem Jahr 1997 an etwaige Hinterbliebene auszusahlen?

Die ZRBG-Anträge, die vor der Änderung des § 1 ZRBG abgelehnt werden mussten, weil das Ghetto nicht in dem vom Deutschen Reich eingegliederten bzw. besetzten Gebiet lag, werden von den Rentenversicherungsträgern von Amts wegen überprüft. Die Antragsteller müssen daher nicht von sich aus tätig werden.

Es handelt sich insgesamt um rund 1 100 Vorgänge. Eine genauere Aufschlüsselung nach einzelnen Ghettos ist mangels statistischer Daten nicht möglich. Die Deutsche Rentenversicherung ist bemüht, die Überprüfung dieser Vorgänge zeitnah abzuschließen, nachdem alle Rentenberechtigten ihr Informationsschreiben gemäß § 3 Absatz 7 ZRBG erhalten haben und die Neufeststellungen durchgeführt wurden. Sollten die Betroffenen zwischenzeitlich verstorben sein, werden die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Überprüfung des Ablehnungsbescheides an etwaige Hinterbliebene herantreten, soweit sie ihnen bekannt sind. Selbstverständlich können die Berechtigten bzw. Hinterbliebenen auch jederzeit von sich aus eine Überprüfung beantragen.

10. Wie viele Neuanträge hat es seit Änderung des ZRBG gegeben, und aus welchen Ländern stammen die Antragsteller?
11. Wie viele Neuanträge stammen von Antragstellern, die in Ghettos gearbeitet haben, die im Einflussbereich Nazideutschlands standen, vom bisherigen Geltungsbereich (nur Ghettos in Gebieten unter deutscher Besatzung bzw. Deutschland eingegliederten Gebieten inklusive des damaligen Transnistrien) aber nicht erfasst waren, und welche Angaben kann die Bundesregierung darüber machen, wie viele dieser Anträge bereits anerkannt bzw. abgelehnt wurden?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Das ZRBG-Änderungsgesetz ist erst am 18. Juli 2014 verkündet worden, so dass hierzu noch keine statistischen Daten verfügbar sind.

12. Wie viele ZRBG-Bezieherinnen und -Bezieher gibt es derzeit (bitte Hinterbliebenenrenten gesondert angeben)?

Nach den Angaben der Deutschen Rentenversicherung sind seit Juni 2009 rund 44 700 ZRBG-Renten bewilligt worden, davon rund 38 200 Altersrenten und rund 6 500 Hinterbliebenenrenten (Stand: Juni 2014). Hinzu kommen rund 7 000 ZRBG-Renten, die vor Juni 2009 bewilligt wurden. Eine Aufschlüsselung nach Alters- und Hinterbliebenenrenten ist für diesen Zeitraum nicht möglich.

13. Sind mittlerweile alle ZRBG-Bezieher über die Möglichkeit einer Nachzahlung ab dem Jahr 1997 im Sinne der erfolgten Änderung des ZRBG unterrichtet worden, und wenn nein, bis wann soll dies erfolgen?

Im Zuge der Änderungen des ZRBG zur Rentenzahlung ab Juli 1997, die zum 1. August 2014 in Kraft getreten sind, haben die Rentenversicherungsträger rund 40 000 Vorgänge zu überprüfen. Die Deutsche Rentenversicherung verfolgt das Ziel, alle von der Neuregelung des ZRBG betroffenen Berechtigten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die individuellen Auswirkungen im Einzelfall zu informieren.

14. Gibt es Sozialversicherungsabkommen mit ausländischen Staaten, die aufgrund ihrer Bestimmungen ebenfalls (rechtliche und/oder praktische) Schlechterstellungen für ZRBG-Bezieher zur Folge haben, und wenn ja, welche Länder neben Polen betrifft dies, und was unternimmt die Bundesregierung, um Abhilfe zu schaffen?

Durch die mit dem ZRBG-Änderungsgesetz eingeführte erweiterte Antragsfiktion (§ 3 Absatz 1 ZRBG), die eine Zahlung der ZRBG-Renten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, das heißt, frühestens ab dem 1. Juli 1997 (bei Hinterbliebenenrenten frühestens vom Todestag des Versicherten an) ermöglicht, sind Probleme, die mit einer eingeschränkten Antragsgleichstellung in einigen Abkommen bestanden haben, beseitigt worden. Außer dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahr 1975 gibt es kein Sozialversicherungsabkommen mit ausländischen Staaten, das eine Schlechterstellung zur Folge hat.

15. Hat die Bundesregierung für den Fall, dass die Verhandlungen mit Polen nicht zu einem zügigen Abschluss führen, Überlegungen angestellt, den in Polen lebenden früheren Ghetto-Arbeitern eine (ggf. weitere) Abschlagszahlung ähnlich wie die Anerkennungsleistung zu gewähren, angesichts der Tatsache, dass die Betroffenen allesamt in einem hohen Alter sind und das längere Zuwarten auf eine Verhandlungslösung nicht mehr zumutbar erscheinen könnte?

Die Bundesregierung ist sich der großen Verantwortung für die hochbetagten Menschen, die unter unmenschlichen Bedingungen in einem Ghetto arbeiten mussten, bewusst. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, die Verhandlungen mit der Regierung der Republik Polen schnell zu einem positiven Ergebnis zu führen.

Abschlagszahlungen von Renten nach dem ZRBG an in Polen lebende Berechtigte sind nach geltendem Recht ausgeschlossen, denn das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahr 1975 steht einem derartigen Export von Renten nach Polen entgegen. Auch angesichts der Fortschritte bei den laufenden Verhandlungen mit der Republik Polen hat die Bundesregierung keine Veranlassung, den in Polen lebenden ZRBG-Berechtigten Abschlagszahlungen zukommen zu lassen.

16. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung völkerrechtliche Hindernisse, die einer einmaligen oder laufenden, jedenfalls außerhalb des Rentenrechts geregelten, Entschädigungszahlung an frühere Ghetto-Arbeiter, die in Polen leben, entgegenstehen, und wenn ja, welche sind dies?

Eine außerhalb des Rentenrechts stehende einmalige Entschädigungszahlung auch an in Polen lebende frühere Ghetto-Arbeiter wird bereits durch die Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war („Anerkennungsrichtlinie“; zuletzt geändert am 20. Dezember 2011) gewährt.

17. Verfügt die Bundesregierung über Einschätzungen darüber, inwiefern unter Roma und Sinti die Regelungen des ZRBG bekannt sind und ob es bei Beantragung und Auszahlung entsprechender Zahlungen spezifische Probleme gibt (bitte ggf. ausführen), und was unternimmt sie ggf. dagegen?

Roma und Sinti haben bereits vor der Änderung des ZRBG Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz gestellt, die bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bewilligt wurden. Für die Prüfung der Anträge von Roma und Sinti gelten dieselben Maßstäbe wie für jüdische Verfolgte. Über spezifische Probleme bei der Beantragung oder Auszahlung der ZRBG-Leistungen ist der Bundesregierung nichts bekannt.

18. Welche Ghettos sind derzeit „anerkannt“ in dem Sinne, dass Beschäftigungen dort zu einer Berechtigung im Sinne des ZRBG führen (bitte die vollständige „Ghetto-Liste“ übermitteln, die von den Rententrägern benutzt wird)?

Vor jeder Bescheiderteilung findet eine Einzelfallprüfung statt, die unabhängig von Inhalten der so genannten Ghettoliste ist. Bei dieser Liste handelt es sich um ein internes Hilfsmittel für die Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung, das kontinuierlich überprüft und angepasst wird. Solche internen Arbeitsmittel der Rentenversicherung sind nicht für die Veröffentlichung vorgesehen.

